

(2) Bei der Ablieferung von losem Bienenhonig erhält der Imker von der Abnahmestelle eine Annahmequittung.

Nach der vorgenommenen Gütebestimmung in der Erfassungsstelle des Erfassungsorgans wird die Ablieferung des Bienenhonigs einig und festgestellt.

(3) Die Erlöse aus dem Umtausch und dem Verkauf von Bienenhonig sind auf Wunsch der Imker in bar auszuzahlen. (Vgl. § 9 der Verordnung vom 31. März 1956 [GBl. I S. 338].)

Abschnitt

Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel und Bienenhonig nach § 49 der Verordnung

§ 75

Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die freie Verfügung des Erzeugers über die nach Erfüllung des Ablieferungssolls verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse besteht in der Berechtigung, die Überschüsse

- a) an das Erfassungsorgan oder an die zum Verkauf gemäß § 76 zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe zu verkaufen;
- b) anderen Erzeugern zur Erfüllung ihrer Pflichtablieferung im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zur Verfügung zu stellen;
- c) gegen andere landwirtschaftliche Erzeugnisse bei anderen Erzeugern zu tauschen (z. B. gegen Futtermittel);
- d) in seiner eigenen Wirtschaft zu verwenden, für die eigene Wirtschaft zu verbrauchen oder verarbeiten zu lassen;
- e) auf Bauernmärkten, das heißt, zu frei sich bildenden Preisen zu verkaufen.

§ 76

Berechtigung zum Aufkauf

(1) Zum Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig sind zugelassen:

- a) die volkseigenen Erfassungs- und Verkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB). Die VEAB sind berechtigt, mit volkseigenen, genossenschaftlichen und anderen Organen sowie mit Einzelpersonen Verträge über die Durchführung des Aufkaufs abzuschließen.

Das Muster der Verträge wird einheitlich vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben;

- b) die Konsumgenossenschaften zum Aufkauf von Schlachtvieh, Eiern, Geflügel und Kaninchen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die Zulassung beschränken oder ganz aufheben.

(2) Den zugelassenen Verkaufsbetrieben kommen bei der Durchführung des Aufkaufs die gleichen Pflichten und Rechte zu, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung für die Erfassungsorgane festgelegt sind, sofern nicht in gesonderten Anweisungen etwas anderes bestimmt wird.

§ 77

Voraussetzungen für den Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger sind folgende:

- a) bei dem Verkauf von Schlachtvieh:

die Erfüllung des Ablieferungssolls von Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal;

- b) bei dem Verkauf von Eiern:

die Erfüllung des Ablieferungssolls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat;

- c) bei dem Verkauf von Milch:

die Erfüllung des Ablieferungssolls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat;

- d) bei dem Verkauf von Geflügel:

die Erfüllung des Ablieferungssolls im Zeitraum vom I. bis III. Quartal mit 30 % des Jahressolls und mit Beginn des IV. Quartals die volle Erfüllung des Jahressolls. Backhähnchen und Tauben können unberücksichtigt der Erfüllung des Ablieferungssolls in Geflügel verkauft werden.

(2) Der Verkauf von Lebewild ohne Schwein oder Schweinen, ist nur dann zulässig, wenn das Ablieferungssoll sowohl in Lebewild ohne Schwein als auch in Schwein fristgemäß (vgl. Abs. 1 Buchst. a) erfüllt ist.

(3) Der Verkauf von Schlachtvieh setzt auch voraus, daß die fälligen Lieferungen aus Mastverträgen realisiert wurden.

(4) Ist nach den Anordnungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf der Erzeuger berechtigt, im Austausch für andere Erzeugnisse die im Abs. 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu liefern, so ist der Verkauf nur bei Einhaltung der in den betreffenden Anordnungen festgelegten Bedingungen zulässig.

(5) Wird für die Erfüllung der Pflichtablieferung in Schwein Rind geliefert, so ist der Verkauf von Schweinen unzulässig.

§ 78

Ausstellung der Verkaufsberechtigung

(1) Für die gebührenfreie Ausstellung der Verkaufsberechtigung ist nach § 50 Abs. 2 der Verordnung das vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebene Muster zu verwenden.

(2) Verweigert der Rat der Gemeinde die Ausstellung einer Verkaufsberechtigung, so ist gegen seine Entscheidung Einspruch beim Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zulässig. Das Verfahren regelt sich nach § 35 der Verordnung.

(3) Die Verkaufsberechtigung für Schlachtvieh ist dem Erzeuger vom Beauftragten des Verkaufsbereichs abzunehmen und den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Sie ist vom Verkaufsbetrieb zwei Jahre aufzubewahren.

§ 79

Nachweis der Verkaufsberechtigung bei Milch, Eiern und Geflügel

(1) Beim Verkauf von Milch tritt an Stelle der Verkaufsberechtigung die Vorlage der letzten monatlichen Milchabrechnung und als Nachweis für die täglichen Lieferungen die Milchkarte oder Milchannahmeliste.

(2) Beim Verkauf von Eiern wird der Stand der Erfüllung der Pflichtablieferung durch die Eierkontrollkarte nachgewiesen.

(3) Beim Verkauf von Geflügel wird der Stand der Erfüllung des Ablieferungssolls durch die Kontrollkarte über die Pflichtablieferung von Geflügel nachgewiesen*.